

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Ummeln

vom 21. Oktober 2019

(gültig ab 17.02.2020)

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Ummeln und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	680,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	680,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	966,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30Jahre)	914,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.889,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.588,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	966,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	966,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	32,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte (Rasensbepflanzung)

a)	Erdbestattung 2 Gräber (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.410,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.919,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung 2 Gräber und Jahr	169,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	86,00	Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Gemeinschaftsstele (Blumensbepflanzung)

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.549,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.443,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	85,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	81,00	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen bis zum 31.12.1986 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,18 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1. Vergütung einschl. AG-Anteile und Beschäftigungsentgelte
2. Personalbezogene Sachausgaben
3. Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen
4. Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom)
5. Abfallbeseitigung
6. Versicherungsprämien
7. Unterhaltung der technischen Geräte
8. Verbrauchsmittel
9. Ersatz an den Kirchenkreis
10. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
11. Verwaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	318,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	318,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	608,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	289,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	303,00	Euro
b) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration (ab 200 Trauergästen)	850,00	Euro
c) Orgelspiel	58,00	Euro
d) Benutzung der Ruhekammer einschließlich Grunddekoration	139,00	Euro
e) Benutzung der Kühleinrichtung bei Beerdigung auf einem anderen Friedhof pro angefangenem Tag	67,00	Euro
f) Beisetzung auf einem anderen Friedhof	43,00	Euro
g) Pro Sargträger / Begleitperson	52,00	Euro
h) Grabplatte (2. Beschriftung)	155,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	868,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.620,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	637,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	492,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	926,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	347,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	376,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	694,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	318,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	25,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Absatz 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,00 Euro
(7)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	38,00 Euro
(8)	Zustimmung zur Änderung eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	46,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.04.1999 in der Fassung vom 21.10.2019.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.04.1999 in der Fassung vom 21.10.2019 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2015 in der Fassung vom 29.10.2018 außer Kraft.

Bielefeld, den 21.Oktober 2019

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....